Bei den Kultur- und Vermessungsingenieuren

Autor(en): **Fluck, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-189039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kürzester Form zu geschehen habe, entsprochen werden soll. Im Grundbuch würde dann eine einfache Anmerkung wie zum Beispiel „Baulinien, siehe Grundbuchplan" vollständig genügen. Vorsichtshalber dürfte vielleicht noch das Datum der regierungsrätlichen Genehmigung beigefügt werden, was unter Umständen bei allfälligen Aenderungen von Belang sein könnte.

Um den Grundbuchplan mit möglichst wenigen Linien zu belasten kann die Einzeichnung in der Weise geschehen, daß nur die Brechungspunkte der Baulinien, bei Kurven, Anfang, Mitte und Ende durch kleine Kreise und kurze, die Richtung der Linien andeutenden Striche, übungsgemäß in blauer Farbe, eingetragen werden. Durch eine derartige Einzeichnung wird der Grundbuchplan nicht zu sehr belastet. Vom bernischen Regierungsrat ist diese Darstellungsweise gutgeheissen und bestimmt worden, daß sie als Eintragung im Sinne von § 38 der kantonalen Grundbuchverordnung Gültigkeit habe.

Die Vorteile, die durch die Einzeichnung der Baulinien in die Grundbuchpläne entstehen, liegen darin, daß sofort ein genauer Ueberblick über diese Baubeschränkungen möglich ist und daß sie in allen Kopien des Grundbuchplanes eingezeichnet werden, was, wie die Erfahrung lehrt, für die Aufstellung von Bauprojekten notwendig und überaus zweckdienlich ist.

Bei den Kultur- und Vermessungsingenieuren.

Die diesjährige Generalversammlung der Fachgruppe für Kultur- und Vermessungsingenieure, sowie die Konferenz der kantonalen Kulturingenieure fanden am 5. bis 7. Juni in Luzern statt. Die aktuellen Traktanden und die in Aussicht gestellte Exkursion hatten eine stattliche Anzahl von Kollegen aus fast allen Kantonen an den Fuß des Pilatus gelockt.

In der Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure orientierte Herr Chef-Ingenieur *Zölly* über die geodätischen Grundlagen der Vermessungen im Kanton Luzern. Der Referent schilderte uns den Werdegang des luzernischen Vermessungswerkes von der ersten, durch französische Ingenieure zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ausgeführten Triangulation an bis zum Abschluß der höhern Vermessungsarbeiten durch die Eidgenössische Landestopographie. Wir hoffen, daß der

Wunsch des Präsidenten, der hochinteressante Vortrag möge im Druck erscheinen, sich bald verwirklichen werde.

Herr Kulturingenieur *Berthoud* aus Genf behandelte den Zusammenhang zwischen der Güterzusammenlegung und der Grundbuchvermessung. Nach der Ansicht des Vortragenden ist trotz enger Zusammenarbeit eine genaue Auseinanderhaltung der beiden Arbeitsgebiete sehr wohl möglich. Der Referent befürchtet aber, daß die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessung vom 30. Dezember 1924 die Mitwirkung der Kulturingenieure bei Güterzusammenlegungen überhaupt ausschließe.

Auch Herr Kulturingenieur *Weber* aus Frauenfeld, der speziell über die Bedeutung der erwähnten Verordnung und deren Wirkung in der Praxis referierte, hatte Bedenken gegen eine allzu enge Verquickung von Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung, namentlich deswegen, weil die Güterzusammenlegung von der Meliorationsgenossenschaft, die Grundbuchvermessung dagegen von der Gemeinde beschlossen werden muß.

In der lebhaft benützten Diskussion über die beiden letztgenannten Vorträge äußerte sich Herr Vermessungsinspektor *Baltensperger* dahin, daß die enge Verbindung von Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung bei den Arbeiten nur förderlich sei und sich mit gutem Willen sehr gut verwirklichen lasse. Die kritisierte Verordnung bezwecke nicht den Ausschluß der Kulturingenieure, sondern lege im Prinzip nur das bisher gebräuchliche Verfahren fest und suche noch ein besseres Zusammenarbeiten der Kulturingenieure und Geometer herbeizuführen. Die Versammlung nahm mit Genugtuung von diesen Aufklärungen Kenntnis.

Aus den administrativen Verhandlungen sei verraten, daß die Fachgruppe beabsichtigt, kulturtechnische Normen auszuarbeiten, sofern ihr zu diesem Zwecke eine entsprechende Bundessubvention erteilt wird.

Auf Antrag von Herrn Chef-Ingenieur *Schneider* wurde der rührige, bisherige Präsident, Herr Professor *Diserens*, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder, die sich zur Verfügung stellten, mit Akklamation für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestätigt. An Stelle der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder,

der Herren Ingenieure *Lutz* und *Schwank*, wurden die Herren Kulturingenieur *Wey* und Vermessungsingenieur *Meier* gewählt.

Vorgängig der Konferenz der kantonalen Kulturingenieure besichtigten die Teilnehmer bei schönstem Heuwetter auf bequemen Gesellschaftsautos einige größere Weganlagen, die unter der Leitung des kantonalen Kulturingenieurs, Herrn *O. Kaufmann*, und dessen Adjunkten, der Herren *Frey* und *Schumacher*, in den letzten Jahren zur Ausführung gekommen sind. Die besichtigten Arbeiten wurden von den Teilnehmern allgemein als vorbildlich bewertet. Herr *Regierungsrat Frey*, der die Freundlichkeit hatte, die Gäste auf der Exkursion zu begleiten, gab verdankenswerterweise manche wertvolle Auskunft über die Grundlagen der luzernischen Landwirtschaft und die besonderen Anforderungen, die die hier vorherrschende Einzelhofsiedelung an die Kulturtechnik stellt.

Von den technischen Details der besichtigten Güterstraßen seien hier folgende festgehalten:

Straße	Ettisbühl-Allmend	Walferdingen-Staldensäge*	Hellbühl-Hunkelen
Baujahr	1922	1920/21	1922/23
Länge m	1848	5003	2201
Breite m	3,6 & 3,3	4,2	3,6
Maximale Steigung %	8,0	4,0	8,7
Minimaler Radius m	35,0	25,0	30,75
Steinbett cm	17	20	17
Bekiesung cm	12	12	12
Baukosten:			
total Fr.	65,467.—	258,353.—	102,946.—
per m Fr.	35.—	51.60	46.70
Einheitspreise:			
Erdarbeiten m³	4.70	6.00	4.70
Steinbett m³	13.—	22.—	21.—
1. Bekiesung m³	17.50	20.—	20.—
2. Bekiesung m³	21.—	—	23.—
Subventionen:			
Bund %	25	15	25
Kanton %	22	20	22
Gemeinden %	25	39	30

* Diese Straße wurde als Notstandsarbeit durchgeführt.

Die Mittagspause in Emmen wurde von Herrn Kantonskulturingenieur *Kaufmann* benutzt, um uns an Hand geschmackvoll ausgeführter Pläne und Zeichnungen einen Einblick in die interessante Entwicklungsgeschichte des luzernischen Meliorationswesens zu verschaffen. Anschließend an diesen Vortrag orientierte Herr Assistent *Schildknecht*, unter Vorweisung einiger Lichtbilder, über den heutigen Stand der kulturtechnischen Forschung in Deutschland. Aus seinen Ausführungen ging einerseits hervor, daß auch die deutschen Bodenkundler erkannt haben, daß durch die Bodenuntersuchung allein für die kulturtechnische Praxis nicht viel gewonnen ist, sondern erst durch die Ausdehnung der Untersuchungen auf ausgeführte Anlagen. Anderseits bekamen wir davon Kenntnis, daß es der unerschöpflichen Energie des Herrn Professor *Diserens* zu verdanken ist, daß die kulturtechnische Abteilung der E.T.H. trotz der großen finanziellen Schwierigkeiten nun endlich doch ein kleines kulturtechnisches Laboratorium erhalten hat. Nunmehr wird es möglich sein, die Beobachtungen des Auslandes nachzuprüfen und in beschränktem Umfange eigene Versuche anzustellen.

Die Exkursion fand ihren Abschluß mit dem Besuche des musterhaft geleiteten Landwirtschaftsbetriebes der Anstalt Sedel mit der einzig dastehenden kantonalen Eberzuchtstation. Besonderes Interesse erregte eine elektrisch betriebene Güllenberieselungsanlage, von deren tadellosem Funktionieren sich die Besucher überzeugen konnten.

Die eigentliche Konferenz der kantonalen Kulturingenieure fand am Sonntag den 7. Juni im Großratssaale statt. Sie wurde mit großem Geschick vom derzeitigen Vorsitzenden, Herr Kulturingenieur *Kaufmann*, präsidiert. Als Haupttraktandum figurierte die Besprechung der kollektiven Beteiligung der kantonalen Meliorationsämter an der eidgenössischen Landwirtschaftlichen Ausstellung 1925 in Bern. Die gefaßten Beschlüsse interessieren den Fernstehenden weniger als die Mitteilungen, die der Vertreter des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herr Kulturingenieur *A. Strüby*, in bezug auf die Subventionsgesuche und die dazu notwendigen Planunterlagen machte. Er teilte unter anderem mit, daß sich das Departement demnächst veranlaßt sehen werde, als

offizielles Format der Planunterlagen das Weltformat 21 × 29,7 cm vorzuschreiben. Bei den Güterzusammenlegungsprojekten soll in Zukunft nicht mehr der ganze Bonitierungsplan eingereicht werden, sondern nur ein Ausschnitt davon in der Größe von einem oder zwei Aktenformaten. Unerläßlich aber ist eine genaue Darstellung darüber, wie die Bonitierung zustande gekommen ist (Beschreibung des Schätzungsverfahrens, Angaben über Bodenproben, Klassenmuster, Berechnungsgrundlagen usw.). Auf den Situationsplänen sollen in Zukunft der alte und neue Besitzstand eines oder mehrerer Beteiligten besonders hervorgehoben werden, um die erreichte Verbesserung der Flureinteilung zur Darstellung zu bringen. Der Arrondierungsgrad nach Rebstein ist dagegen nicht mehr anzugeben, da er kein richtiges Bild über die erzielte Verbesserung gibt.*

Zum Abschluß der arbeitsreichen und in allen Teilen wohl gelungenen Tagung fanden sich die Teilnehmer auf die freundliche Einladung des Luzerner Regierungsrates hin an einer festlich geschmückten Tafel ein, um auf die ersprießliche Zusammenarbeit der Kulturingenieure mit den Behörden und der Landwirtschaft anzustoßen. *H. Fluck.*

Les remaniements parcellaires et la mensuration cadastrales.

(Suite et fin.)

On ne peut donc admettre le point de vue présente par M. Berthoud, et on doit considérer que la mensuration cadastrale suisse doit être exécutée, sans restrictions d'aucune sorte, telle qu'elle a été prévue par décision du Conseil fédéral.

Cela n'exclut pas que les organes fédéraux ou cantonaux en matière de cadastre — qui sont, quoiqu'on en dise, compétents pour juger si, dans telle région, un remaniement parcellaire est utile, désirable ou nécessaire — puissent, de leur propre autorité, différer la cadastration de tel territoire pendant le temps nécessaire à la constitution d'un syndicat de remaniement, et demander, dans ce cas, l'appui du Service d'Amélio-

* Wir freuen uns dieser Weisung um so mehr, als wir bereits vor Jahren auf die Unzulänglichkeit des sog. Arrondierungsgrades hingewiesen haben. (Diese Zeitschrift Jahrgang 1921, S. 181 u. ff.)